

123.

Unecht

Papst Gregor X. verfügt zugunsten der Äbtissin und des Konventes des Zisterzienserinnenklosters zu Leipzig, daß sie in sämtlichen Angelegenheiten allein ihrem Diözesanbischof, dem Bischof von Merseburg, und nicht dem Archidiakon oder Archipresbyter unterstehen, er gewährt dem Kloster weitere Vergünstigungen, so das Begräbnisrecht und das Recht der freien Propstwahl, und bestätigt sämtliche Freiheiten und Immunitäten, die dem Kloster durch Privilegien und Indulgenzen der Geistlichkeit gewährt worden sind, sowie die Freiheiten und Exemtionen von weltlichen Abgaben, welche Könige, Fürsten und andere Gläubige dem Kloster bewilligt haben.

1274 Juni 22, Lyon

angebliches Original: Dresden, HStA, 10001, Ältere Urkunden, OU. 836 (†A); Abb.: Graber, *Ein Spurium auf Papst Gregor X.*, Taf. 1 (nach S. 128) — Provenienz: Leipzig, Zisterzienserinnenkloster — 'südliches' Pergament: 28,5 cm breit, 23,6 cm hoch, Plica 2,7 cm — littera cum serico — Besieglung: Bleibulle Gregors X. (Apostelstempel 6, Namensstempel Gregors X.) hängt an rot-gelben Seidenfäden.

Vermerke:

Recto: —

Verso: oben, in der Mitte: P. de S(an)c(t)o Ambrosio (von erster Hand), rechts darüber ein Kreuz von anderer Tinte

Register: —

Edition: CDS II, Bd. 10, S. 12 f., Nr. 18 aus †A — Graber, *Ein Spurium auf Papst Gregor X.*, S. 127 f. aus †A.

Regest: Kehr, UB Hochstift Merseburg I, S. 330, Nr. 401 — Schieckel, *Reg. Dresden I*, S. 246, Nr. 1048.

Bei †A handelt es sich zweifelsfrei um eine Fälschung, die von den Leipziger Zisterzienserinnen oder von dritter Seite hergestellt worden ist. Als Beschreibstoff diente 'südliches' Pergament, dessen noch sehr schwach erkennbare Blindliniierung kuriale Herkunft vermuten läßt. Der ursprüngliche Text ist nicht durch Rasur, sondern offenbar durch Abwaschen sorgfältig getilgt worden, so daß auch unter UV-Licht keinerlei Schriftreste sichtbar werden. An der Urkunde wurde nachträglich eine authentische Bleibulle Gregors X. befestigt, wozu der Schnurkanal des Siegels, der auf beiden Seiten eine starke Wölbung zeigt, aufgebohrt werden mußte. Dem Fälscher unterliefen in Unkenntnis der Kanzleigewohnheiten zahllose gravierende Fehler, von denen folgende hervorzuheben sind: Die Initiale von Si (Sanctio) erscheint in †A als gewöhnliche Majuskel; normales Majuskel-S aber ist an dieser Stelle nur zu Beginn des 13. Jahrhunderts verschiedentlich in Gebrauch – danach entschwindet es aus der Sanctio der litterae cum serico und macht einem vergrößerten, geschwärzten und gegebenenfalls verzierten gotischen Majuskel-S Platz. Langes s endet in †A recht häufig auf der Grundlinie, während in Papsturkunden des 13. Jahrhunderts dieser Buchstabe stets mit Unterlänge ausgeführt wird. Gleiches betrifft die Schreibung von m bzw. n. Hier gilt die Vorschrift, daß der letzte Schaft mit einer Unterlänge zu versehen ist, wenn sich der Buchstabe am Wortende befindet, was die Skriptoren der päpstlichen Kanzlei im 13. Jahrhundert auch stets befolgten, nicht aber der Schreiber von †A, der auslautendes m bzw. n auch ohne Unterlänge setzt. Abkürzungen wie epc (statt eps = episcopus) und apliam bene (statt